

Abschrift

6 D 304/41

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Monteur F S
in Wien

wegen Verbrechens der Rassenschande nach § 2 Blutschuß
hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung
vom 26. September 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Froelich als Vorsitzender,
und die Reichsgerichtsräte Dr. Köllensperger,
Dr. Zeidler, Luschn und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts **W i e n** (früher Landgericht für Straf-
sachen Wien I) vom 23. Juni 1941 wird nebst den zu Grunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Erstgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Zum Nichtigkeitsgrunde des § 281 Z. 5 ö. StPO.

Begründungsmängel des angefochtenen Urteils sind nicht er-
kennbar. Das Gericht hat die Beweismittel, insbesondere die Anga-
ben

ben des Angeklagten, die Bekundungen der Zeuginnen T[] B[] und M[], sowie die Angaben, welche die vor der Hauptverhandlung verstorbene R[] B[] im Ermittlungsverfahren als Zeugin gemacht hat, hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft eingehend geprüft. Es ist nach seiner freien Überzeugung, welche es aus gewissenhafter Würdigung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnen hat (§ 258 Abs.2 ö StPO), zu dem Ergebnis gelangt, daß wohl Verdachtsgründe dafür beständen, daß der Angeklagte mit R[] B[] Geschlechtsverkehr gepflogen habe, daß sich aber ein ausreichender Beweis insoweit nicht ergeben habe. Die Urteilsgründe lassen keinen Widerspruch erkennen.

II. Zum Nichtigkeitsgrunde des § 281 Z.9 a ö.StPO.

Da das Erstgericht nicht als erwiesen angenommen hat, daß es zwischen dem Angeklagten und der B[] zu einem Geschlechtsverkehr gekommen sei, ergeben sich insoweit gegen die Freisprechung keine rechtlichen Bedenken. Die Beschwerde führt auch in dieser Richtung den angerufenen Nichtigkeitsgrund des § 281 Z.9a ö.StPO nicht aus. Vielmehr erblickt die Beschwerde diesen Nichtigkeitsgrund nur darin, daß das Erstgericht das vom Angeklagten zugegebene Ansinnen zum Mundverkehr an die B[] nicht als den Versuch des Verbrechens der Rassenschande nach § 5 Abs.2 (§ 2) BlutschG beurteilt habe. Insoweit kommt der Beschwerde Berechtigung zu.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte in Abwesenheit seiner Gattin gelegentlich eines Beisammenseins mit der B[] an diese die Aufforderung zum Mundverkehr gerichtet, hat jedoch keinerlei Vorkehrungen getroffen, daß die B[], die nach seiner Behauptung die Zumutung entschieden zurückgewiesen habe, seinem Wunsche nachkommen könnte; der Angeklagte hat sich nicht einmal vom Platz entfernt, also keine Annäherungen an die B[] vollzogen. „Unter diesen Umständen“ - so fährt das Urteil fort - „kann von einem Versuch der Rassenschande nicht gesprochen werden, sondern nur von einem inneren Vorhaben, daß der Angeklagte wohl in Worte gekleidet, aber zu dessen Verwirklichung er nichts unternommen hat“.

Nach § 8 ö.StG ist schon der Versuch einer Übeltat das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, deren Vollbringung sodann aus einer

einer vom Willen des Täters unabhängigen Ursache unterblieben ist. Zum Versuch nach dem österreichischen Strafgesetz ist durchaus nicht immer eine wirkliche Ausführungshandlung oder auch nur der Beginn einer solchen notwendig; vielmehr genügt, daß der Täter eine Handlung im weiteren Sinne unternimmt, aus der vermöge des Zusammenhanges sich sein auf den strafgesetzwidrigen Erfolg gerichteter Vorsatz deutlich erkennen läßt. Zum Unterschied von den bloßen Gedanken und von dem innerlichen Vorhaben, „wenn keine äußere böse Handlung unternommen“ (§ 11 ö.StG), liegt eine zur wirklichen Ausübung der Übeltat führende Handlung schon dann vor, wenn die auf den strafgesetzwidrigen Erfolg gerichtete Absicht des Täters eine aus dem äußeren Vorgang erkennbare Darstellung gefunden hat. Es kommt daher für die Grenzziehung zwischen strafbarem Versuch nach § 8 ö.StG und straflosem innerlichen Vorhaben nach § 11 ö.StG nicht auf die größere oder geringere Annäherung an das strafgesetzwidrige Ziel, sondern einzig und allein nur darauf an, ob sich der verbrecherische Vorsatz des Täters in einem äußeren Tun derart verkörpert und ausdrückt, daß daraus auf die Absicht des Täters geschlossen werden kann, er habe einen strafbaren Erfolg gewollt.

Auf Grund dieser Darlegungen ist zu bejahen, daß sich die mündliche Aufforderung zum Mundverkehr als eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung i.S. des § 8 ö.StG darstellt, dies auch dann, wenn der Angeklagte zur Verwirklichung nichts mehr dazu getan hat (vgl. RGSt Bd. 74 S. 89/90). Daß unter „Geschlechtsverkehr“ i.S. des § 2 BlutschG nicht nur der natürliche, sondern auch der widernatürliche Verkehr, demnach auch der Mundverkehr, zu verstehen ist, ist ständige Rechtsprechung (RGSt Bd. 71 S. 7 bis 8).

Eine Entscheidung in der Sache selbst kann nicht erfolgen. Infolge seiner irrigen Auffassung, die mündliche Aufforderung zum Mundverkehr sei nur ein in Worte gekleidetes innerliches Vorhaben i.S. des § 11 ö.StG, hat das Erstgericht zur maßgebenden Frage nicht Stellung genommen, ob der Angeklagte trotz des Bewußtseins, daß er bei Fortsetzung seiner Handlungsweise die Zustimmung der B. [] erhalten und seine auf Mundverkehr gerichtete Absicht zu verwirklichen imstande sei, von der Fortsetzung seiner Handlung Abstand genommen habe, oder ob er dies nur deshalb getan habe, weil er infolge Ablehnung der B. [] sich zum Aufgeben seines

ver=

verbrecherischen Planes genötigt sah. Im ersten Fall könnte von einem freiwilligen Rücktritt vom Versuch gesprochen werden, während im zweiten Fall die Vollendung des Verbrechens nur wegen der Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben wäre.

Da die oben wiedergegebene Urteilsbegründung die Auslegung nach der einen oder der anderen Richtung zuläßt, ist die Sache nicht spruchreif. Das Erstgericht wird daher die erforderlichen Feststellungen nachholen müssen.

Das Urteil ist, weil es sich auch nach der in der Hauptverhandlung (Seite 168 d.A.) erfolgten Ausdehnung der Anklage um eine einheitliche Tat handelt, zur Gänze aufzuheben und ist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Der Oberreichsanwalt hat die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt.

gez.: Froelich

Köllensperger

Zeidler

Luschin

Grahn
